



Informationen über die Anwaltsprüfung

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23.06.2000 (SR 935.61)

Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24.05.2002 (GDB 134.4)

Reglement betreffend die Anwaltsprüfung und das Rechtspraktikum vom 23.08.2002 (Prüfungsreglement; GDB 134.411)

2. Zweck der Anwaltsprüfung

In Art. 2 des Prüfungsreglements ist der Zweck der Anwaltsprüfung wie folgt umschrieben:

- 1 Bei der Anwaltsprüfung haben sich die Kandidatinnen und Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse verfügen. Die Prüfung ist grundsätzlich auf die Tätigkeit der Anwältin oder des Anwaltes ausgerichtet.
- 2 Massgebende Gesichtspunkte für die Bewertung der Kenntnisse sind:
 - a) das juristische Wissen und Denkvermögen;
 - b) die Qualität der Analyse von Sachverhalten;
 - c) die logische und systematische Bearbeitung der gestellten Aufgaben;
 - d) die sprachlichen Fähigkeiten.

Es geht bei der Anwaltsprüfung darum, festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen und Kenntnisse verfügen, die zur Ausübung des Anwaltsberufes notwendig sind, ob sie den Erfordernissen des Berufslebens zu genügen vermögen, ob sie das Recht auf die praktischen Gegebenheiten anwenden können. In der Anwaltsprüfung sind die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse zu prüfen. Die praktischen Kenntnisse sollen sich dabei auf die Ausübung des Anwaltsberufes (Verfahrensrecht, Erstellen einer Rechtsschrift, Plädoyer usw.) beziehen (Stahelin/Oetiker, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2005, Art. 7 N 19). Bei der Anwaltsprüfung wird in erster Linie nicht nochmals das theoretische Wissen der Kandidaten getestet (was an der Universität erfolgte), sondern - gerade in den prozessualen Fächern - geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten auch den praktischen Anforderungen des Anwaltsberufes, die das reine Lehrbuchwissen übersteigen, gewachsen sind (Urteil des Bundesgerichts 2P.55/2003 vom 3. Juli 2003, E. 4.2.3).

Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA schreibt denn auch vor, dass nur Anwälte und Anwältinnen ins Anwaltsregister eingetragen werden können, die mindestens ein einjähriges Praktikum in der

Schweiz absolviert haben, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung

3.1.

Juristisches Studium, das mit einem Lizentiat einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat.

3.2

Praktikum von mindestens einem Jahr in der Rechtspflege oder bei einer im Anwaltsregister eingetragenen Person, davon mindestens sechs Monate im Kanton Obwalden.

Die Praktikumsbestätigung bzw. das Arbeitszeugnis hat in jedem Fall präzise Angaben zur Beschäftigungsdauer, zum Arbeitspensum und zur Art der Tätigkeit zu enthalten.

3.3

Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als 3 Monate).

3.4.

Strafregisterauszug des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates sowie des Heimatstaates (nicht älter als 3 Monate).

3.5.

Betreibungsregisterauszug mit Angaben zu den letzten 2 Jahren.

3.6.

Prüfungsgebühr: Fr. 1'000.--

3.7

Wer in Obwalden oder in einem andern Kanton insgesamt dreimal die Anwaltsprüfung nicht bestanden hat, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen (Art. 1 Abs. 2 Prüfungsreglement).

4. Anmeldung

Das Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung ist spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich zusammen mit den erforderlichen Bescheinigungen der Anwaltskommission des Kantons OW, Poststrasse 6, 6060 Sarnen zu richten. Dabei ist eigenhändig zu bestätigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht in Obwalden oder in anderen Kantonen insgesamt dreimal die Anwaltsprüfung nicht bestanden hat.

5. Prüfungstermine

Die Anwaltsprüfungen finden in der Regel zweimal pro Jahr statt, im Frühling und im Herbst. Die Termine können im Voraus mit dem Präsidenten der Anwaltskommission abgesprochen werden.

6. Schriftliche Prüfungen (Art. 8 Prüfungsreglement)

6.1.

Es sind drei Prüfungen à sechs Stunden im Privatrecht, öffentlichen Recht und Strafrecht abzulegen, an drei aufeinanderfolgenden Tagen, jeweils von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Art. 8 Abs. 1 Prüfungsreglement).

Die Prüfungen werden im Gerichtsgebäude (Anwalts-, Sitzungszimmer, Gerichtssaal), Poststrasse 6, 6060 Sarnen, durchgeführt.

PC mit Drucker steht zur Verfügung, losgelöst vom Netz. Anschrift der Aufgaben beachten (gemäss Vorgabe). Die Prüfungsarbeiten sind vor der Abgabe zu unterschreiben.

Gesetze, Verordnungen werden zur Verfügung gestellt (Art. 8 Abs. 3 Prüfungsreglement). SR und GDB stehen zur Verfügung (Internet). In der Regel werden keine Literatur und keine Kommentare usw. zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von Schreibzeug, persönlichen Effekten und Verpflegung dürfen keine privaten Unterlagen oder Hilfsmittel an die Prüfung mitgenommen werden. Taschen sind beim Eingang zu deponieren und Telefone sind abzugeben. Für die Zwischenverpflegung und Getränke haben die Kandidaten und Kandidatinnen selbst besorgt sein.

6.2.

Pro Prüfungsfach werden eine oder mehrere Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt. Die Bearbeitung kann in der Ausarbeitung einer Rechtschrift, eines Plädoyers, eines Gutachtens oder in einem Brief an einen Klienten/eine Klientin bestehen. Die Kenntnis über Aufbau einer Rechtschrift (wie Klage, Klageantwort, Beschwerde usw.) wird vorausgesetzt. Es sind korrekte und klare Anträge zu stellen (Kosten und Parteientschädigung nicht vergessen). Alle Anträge müssen begründet sein, wenn auch nur kurz. Briefe an Klienten oder Klientin sollte enthalten: Ausgangslage, Fragen, Erörterung der sich stellenden formellen und materiellen Fragen, Schluss (Empfehlung).

Es ist auch Folgendes zu beachten:

Die Prüfungsarbeiten sollen in klarer Sprache abgefasst werden. Unnötige, verallgemeinernde und weitschweifige Ausführungen sind zu vermeiden.

Zunächst sind die Aufgaben konzentriert durchzulesen. Es ist nichts in den vorgegebenen Sachverhalt hineinzuzinterpretieren oder gar zu verändern.

Der oder die betreffende Prüfungsexperte besucht jeweils die Kandidatin oder den Kandidaten ca. 45 Minuten nach Beginn der Prüfungen, damit allfällige Verständnisfragen betr. Sachverhalt und Aufgaben gestellt werden können.

Es empfiehlt sich, nicht sofort mit der Niederschrift zu beginnen, sondern zunächst eine Arbeitsgliederung (Disposition) zu erstellen.

Es ist auf eine klare, übersichtliche und logische Darstellung zu achten. Die Probleme/Fragen sind in einer logischen Reihenfolge zu lösen (formelle Fragen wie Zuständigkeit, Frist, Legitimation, aufschiebende Wirkung usw., dann materielle Fragen). Oft geben schon die gesetzlichen Voraussetzungen eine bestimmte Reihenfolge vor (sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen prüfen).

6.3

Hinweise auf Literatur:

Peter Forstmoser/Regina Ogorek, Juristische Arbeiten, 3. Auflage, S. 107-109;
Salome Krummenacher, Tipps und Tricks für die Anwaltsprüfung, plädoyer 6/07 S.13;
Thomas Iseli, Die Zürcher Anwaltsprüfung, ius.full 2/11 S. 48 ff.

6.4

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in der Regel sieben Tagen nach der letzten schriftlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt (zunächst per E-Mail).

7. Mündliche Prüfung (Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Prüfungsreglement)

7.1.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftlichen Prüfungen bestanden hat (Art. 7 Abs. 2 Prüfungsreglement).

7.2

Die mündliche Prüfung, abgenommen von drei Prüfungsexperten, dauert zwei Stunden (drei Teile, zwei Pausen à 5 Minuten).

Sprache: Hochdeutsch.

Die Prüfung wird aus Beweis Zwecken mit einem Tonband aufgenommen.

7.3

Geprüft werden die in Art. 3 Prüfungsreglement erwähnten Rechtsgebiete.

7.4

Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich eröffnet.

8. Wiederholung der Prüfung

Wer die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. Die Anwaltskommission kann bestimmen, dass nur noch eine oder zwei schriftliche Prüfungen abzulegen sind, wenn die Aufgaben in den anderen Fächern gut gelöst wurden (Art. 11 Abs. 2 Prüfungsreglement).

9. Anwaltspatent

Nach erfolgreich abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung erteilt die Anwaltskommission durch Beschluss das Anwaltspatent. Zudem kann eine spezielle Urkunde bestellt werden. Die entsprechenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

Sarnen, 3. Mai 2011